



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

036/2026/5

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	20.04.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0252

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich

Weitere Bürgermeister - Entschädigungsregelung für die weiteren Bürgermeister

Vorschlag zum Beschluss:

Die weiteren Bürgermeister erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit 150,00 Euro. Der Betrag unterliegt der Dynamisierung.

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister sind ehrenamtliche weitere Bürgermeister, Ehrenbeamte der Gemeinde. Dies regelt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

In der Funktion als weitere Bürgermeister erhalten Sie keine Entschädigung nach Art. 20 a Gemeindeordnung (siehe Art. 20 a Abs. 3 Gemeindeordnung). Sie erhalten auch keine Besoldung, jedoch nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KWBG während der Dauer ihrer Tätigkeit neben der ihnen als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung setzt der Gemeinderat zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern durch Beschluss fest (Art. 54 Abs.1 KWBG). Die Entschädigungen dürfen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die vom Gemeinderat festgesetzte Entschädigung (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG)

1990 hat der Gemeinderat einen Tagessatz vom 140 DM festgelegt. Diese nahmen an der Dynamisierung teil. In 2002 wurden diese nach der Euroumstellung neu festgesetzt. Um flexibler zu sein und den unterschiedlichen Zeitanforderungen bei der Stellvertretung gerecht zu werden, wurde hier auch eine Aufteilung auf Stunden- und Tagessätze vorgenommen. Bei einer täglichen Vertretungszeit bis zu vier Stunden wird die Entschädigung als Stundensatz abgerechnet und wurde in 2002 auf 15 Euro festgesetzt. Bei täglichem Zeitanfall von über vier Stunden erhalten die weiteren Bürgermeister eine Tagespauschale in Höhe von 90 Euro (seit 2002). Durch die Dynamisierung sind die Beträge zuletzt auf 25,62 Euro für jede Stunde und auf 153,70 Euro als Tagespauschale angestiegen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Entschädigung künftig als Monatspauschale auszahlen.

Dies spart Abrechnungsaufwand und würde dem Grundsatz von Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG, dass diese monatlich im Voraus zu zahlen ist entsprechen.

Hierfür hat die Gemeindeverwaltung die Vertretungszeiten der vergangenen Jahre ausgewertet und hierbei auch die durchgeführten Eheschließungen berücksichtigt. Aufgrund dessen schlägt die Gemeindeverwaltung vor eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150 Euro vor, dies entspräche einem Jahresbetrag von 1.800 Euro, was wiederum ca. 70 Wochenstunden entspricht. Die weiteren Bürgermeister sollen ihre Vertretungsstunden im ersten Jahr dennoch mitnotieren, so dass eine etwaige Anpassung im kommenden Jahr erfolgen kann.

Die weiteren Bürgermeister sind von Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO ausgeschlossen. Vor der Abstimmung erteilen diese ihr Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
